

#### **Anlage 4: Ergänzende Geschäftsbedingungen**

Bei den nachfolgenden Regelungen handelt es sich um Ergänzende Geschäftsbedingungen zum Lieferantenrahmenvertrag i.S.d. § 2 Ziffer 3 der "Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen"

(Stand: 31.03.2022, nachfolgend KoV XIV). Durch sie werden einzelne Regelungen des Lieferantenrahmenvertrags konkretisiert bzw. ergänzt. Die Ergänzenden Geschäftsbedingungen gelten für alle mit dem Netzbetreiber abgeschlossenen Lieferantenrahmenverträge zur Belieferung von Letztverbrauchern, die unmittelbar an das örtliche Verteilnetz des Netzbetreibers angeschlossen sind.

#### **Ziffer 1 (Allgemeines)**

Es wird klargestellt, dass die Regelungen der KoV XIV im Verhältnis zwischen Netzbetreiber und Transportkunde zur Anwendung kommen, soweit dies für einen wirksamen Zugang zum Verteilnetz des Netzbetreibers und für die Durchführung dieses Lieferantenrahmenvertrages erforderlich ist.

#### **Ziffer 2 (zu § 11 Ziffer 1 des Lieferantenrahmenvertrages)**

"Höhere Gewalt" im Sinne dieser Vorschrift ist ein von außen kommendes, nicht voraussehbares und auch durch Anwendung vernünftigerweise zu erwartender Sorgfalt und technisch und wirtschaftlich zumutbarer Mittel nicht abwendbares oder nicht rechtzeitig abwendbares Ereignis. Hierzu zählen insbesondere Naturkatastrophen, terroristische Angriffe, Stromausfall, Ausfall von Telekommunikationsverbindungen, Streik und Aussperrung, soweit die Aussperrung rechtmäßig ist, oder gesetzliche Bestimmung oder Maßnahmen der Regierung oder von Gerichten oder Behörden (unabhängig von ihrer Rechtmäßigkeit). Der betroffene Vertragspartner hat den anderen Vertragspartner unverzüglich zu benachrichtigen und über die Gründe der Höheren Gewalt und die voraussichtliche Dauer zu informieren. Er wird sich bemühen, mit allen technisch möglichen und wirtschaftlich vertretbaren Mitteln dafür zu sorgen, dass er seine Pflichten schnellstmöglich wieder erfüllen kann.

#### **Ziffer 3 (zu § 11 Ziffer 6 des Lieferantenrahmenvertrages)**

Im Zusammenhang mit einer Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung) nach § 11 Ziffer 6 des Lieferantenrahmenvertrages vereinbaren die Vertragsparteien Folgendes:

1. Der Netzbetreiber nimmt eine Unterbrechung der Anschlussnutzung eines Anschlussnutzers – ggf. nur bezogen auf einzelne Entnahmestellen – auf Verlangen des Transportkunden vor. Voraussetzung für eine Unterbrechung der Anschlussnutzung durch den Netzbetreiber ist, dass diese Rechtsfolge zwischen dem Transportkunden und dem Anschlussnutzer vertraglich vereinbart ist, der Transportkunde die Voraussetzung der Unterbrechung der Anschlussnutzung gegenüber dem Netzbetreiber glaubhaft im Sinne des § 294 ZPO versichert hat und der Transportkunde den Netzbetreiber von sämtlichen Schadensersatzansprüchen freistellt, die sich aus einer unberechtigten Unterbrechung ergeben können. Der Transportkunde hat auch glaubhaft zu versichern, dass dem Kunden keine Einwendungen oder Einreden zustehen, welche die Voraussetzungen der Unterbrechung der Anschlussnutzung entfallen lassen. Die Unterbrechung der Anschlussnutzung darf nicht unverhältnismäßig sein.
2. Der Netzbetreiber wird im Namen des Transportkunden dem Kunden den Beginn der Unterbrechung drei Werktage im Voraus ankündigen.
3. Der die Unterbrechung verlangende Transportkunde hat sämtliche mit der Unterbrechung und der Wiederaufnahme der Anschlussnutzung in Verbindung stehenden Kosten gemäß

dem zum Zeitpunkt der Unterbrechung/Wiederherstellung aktuellen Preisblatt des Netzbetreibers zu tragen.

4. Die Unterbrechung wird beim Netzbetreiber seitens des Transportkunden beantragt. Der Netzbetreiber prüft nicht, ob die Voraussetzungen für eine Einstellung der Netznutzung tatsächlich vorliegen. Er prüft lediglich, ob die Unterbrechungsvoraussetzungen hinreichend glaubhaft versichert wurden. Hierfür sind vom Transportkunden insbesondere folgende Angaben zu übermitteln:
  - Name des Anschlussnutzers, Adresse der zu sperrenden Entnahmestelle und Zählpunktbezeichnung sowie Zählernummer.
  - Grund der Beauftragung zur Unterbrechung:
    - bei Zahlungsrückständen: Dauer der Nichtzahlung, offener Rechnungsbetrag und Angaben zu erfolgten Mahnungen und/oder Unterbrechungsandrohungen;
    - bei sonstigen Vertragspflichtverletzungen: Art, Dauer und Schwere der Vertragspflichtverletzung
5. Der Netzbetreiber informiert den Transportkunden unverzüglich in Textform über das beabsichtigte Datum und die ungefähre Uhrzeit der Unterbrechung. Fällt der Grund für die Unterbrechung vor der Ausführung der Unterbrechung weg, hat der Transportkunde den Auftrag zur Unterbrechung unverzüglich in Textform beim Netzbetreiber zu stornieren. Bei einem Widerruf des Auftrags zur Unterbrechung vor Rückmeldung des vom Netzbetreiber festgelegten Termins zur Unterbrechung fällt kein Entgelt für die Unterbrechung an. Bei später eingehenden Stornierungen übernimmt der Transportkunde die Kosten für die Unterbrechung gemäß gültigem und im Internet veröffentlichten Preisblatt.
6. Auf Wunsch des Transportkunden wird der Netzbetreiber die Unterbrechung in Anwesenheit eines Beauftragten des Transportkunden vornehmen, um eine gütliche Einigung zwischen dem Transportkunden und dem Anschlussnutzer zu ermöglichen.
7. Ist zur Durchführung der Unterbrechung eine Handlung an der beim Anschlussnutzer installierten Messeinrichtung notwendig und wird der Messstellenbetrieb von einem dritten Messstellenbetreiber durchgeführt, wird der Netzbetreiber von diesem dritten Messstellenbetreiber gemäß den Vorgaben der Messzugangsverordnung (MessZV) (in ihrer jeweils gültigen Fassung) und den Regelungen des zwischen dem Netzbetreiber und dem dritten Messstellenbetreiber bestehenden Messstellenrahmenvertrags die Vornahme der notwendigen Handlung verlangen.
8. Eine vom dritten Messstellenbetreiber oder seinen Beauftragten verursachte Verhinderung oder Verzögerung des vom Transportkunden gewünschten Unterbrechungstermins hat der Netzbetreiber nicht zu vertreten.
9. Ist eine Unterbrechung aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich, wird der Netzbetreiber den Transportkunden hierüber unverzüglich in Textform informieren und mit ihm eventuell weitere Schritte abstimmen. Die Kosten für eine berechtigterweise nicht durchgeführte Unterbrechung trägt der Transportkunde.
10. Über das Ergebnis des Termins zur Unterbrechung informiert der Netzbetreiber den Transportkunden unverzüglich in Textform.
11. Ist der Netzbetreiber z.B. aufgrund einer gerichtlichen Verfügung zu einer Wiederherstellung der Anschlussnutzung (Entsperrung) verpflichtet, so ist er auch ohne Rücksprache mit dem Transportkunden hierzu berechtigt. Die Kosten der Wiederherstellung gemäß dem zum Zeitpunkt der Wiederherstellung aktuellen Preisblatt trägt der Transportkunde.

12. Der Netzbetreiber hebt die Unterbrechung der Anschlussnutzung nach schriftlicher Mitteilung des Transportkunden mit allen Angaben, die der Identifizierung der Entnahmestelle dienen (Name des Anschlussnutzers, Adresse der betroffenen Entnahmestelle, Zähler-nummer, Zählpunkt), im Regelfall spätestens 2 Werktage nach Eingang der Mitteilung auf.

#### **Ziffer 4 (zu § 8 Ziffer 12 des Lieferantenrahmenvertrages)**

Es gelten die unter [www.mainkinzignetzdienste.de](http://www.mainkinzignetzdienste.de) veröffentlichten Entgelt- und Zahlungsbedingungen des Netzbetreibers in ihrer jeweils gültigen Fassung. Derzeit enthalten die Entgelt- und Zahlungsbedingungen folgende Regelungen:

##### **1. Allgemeines**

Der Transportkunde zahlt für die Nutzung des örtlichen Verteilnetzes des Netzbetreibers zur Ausspeisung von Gas die Entgelte, wie sie sich aus dem Lieferantenrahmenvertrag bzw. dem jeweiligen unter [www.mainkinzignetzdienste.de](http://www.mainkinzignetzdienste.de) veröffentlichten Preisblatt des Netzbetreibers ergeben. Für die Abrechnung dieser Entgelte kommen ergänzend zum Lieferantenrahmenvertrag die nachfolgenden Bestimmungen zur Anwendung.

Abrechnungsperiode ist das Kalenderjahr.

##### **2. Netzentgelte**

###### **2.1 Leistungsgemessene Kunden (RLM-Kunden)**

Das vom Transportkunden zu entrichtende Entgelt nach § 9 des Lieferantenrahmenvertrages setzt sich für RLM-Kunden je Ausspeisepunkt zusammen aus:

- Arbeitsentgelt in Cent/kWh,
- Leistungsentgelt in Euro/kW,
- Entgelt für Messstellenbetrieb,
- Entgelt für Messung in Euro pro Jahr,
- Konzessionsabgabe.

Das Arbeitsentgelt berechnet sich als Produkt aus Arbeitspreis und der entnommenen Gasmenge. Die Höhe des Arbeitspreises bemisst sich nach der Einordnung des Ausspeisepunktes in eine Zone des Preisblattes. Die Höhe des Leistungsentgeltes bemisst sich nach der am Ausspeisepunkt tatsächlich in Anspruch genommenen Jahreshöchstleistung. Entsprechend dieser Jahreshöchstleistung wird der Ausspeisepunkt in eine Zone nach dem jeweiligen Preisblatt eingeordnet.

Als Jahreshöchstleistung gilt der höchste Wert der in der Abrechnungsperiode aufgetretenen Stundenmengen in kWh/h je Ausspeisepunkt.

###### **2.2 Nicht-leistungsgemessene Kunden (SLP-Kunden)**

Das vom Transportkunden zu entrichtende Entgelt nach § 8 des Lieferantenrahmenvertrages setzt sich für Standardlastprofilkunden je Ausspeisepunkt zusammen aus:

- Arbeitsentgelt in Cent/kWh,
- Grundpreis in Euro pro Jahr,

- Entgelt für Messstellenbetrieb,
- Entgelt für Messung in Euro pro Jahr,
- Konzessionsabgabe.

Bei nicht leistungsgemessenen Netzanschlussnutzern berechnet sich das Arbeitsentgelt als Produkt aus Arbeitspreis und der entnommenen Gasmenge zuzüglich eines Grundpreises. Die Höhe des Arbeits- und des Grundpreises bemessen sich nach der Einordnung des Ausspeisepunktes in eine Zone des Preisblattes. Relevant für die Einordnung ist die tatsächlich am Ausspeisepunkt in Anspruch genommene Arbeit in kWh pro Jahr.

### **2.3 Entgelt für Messung, Messstellenbetrieb**

Die Höhe der Entgelte für Messung (§ 3 Nr. 26 c) EnWG), Messstellenbetrieb (§ 3 Nr. 26 b) EnWG) am Ausspeisepunkt ist im Preisblatt separat ausgewiesen. Die Entgelte für Messung und Messstellenbetrieb rechnet der Netzbetreiber nur ab, soweit er Messstellenbetreiber ist.

### **Ziffer 5 (zu § 9 Ziffer 1 des Lieferantenrahmenvertrages)**

#### **1. Abrechnung leistungsgemessener Kunden (RLM-Kunden)**

Der Transportkunde zahlt monatlich vom Netzbetreiber in Rechnung gestellte vorläufige Entgelte, die sich nach den gemessenen Werten für die tatsächlich bezogene Arbeit/Verbrauchsmenge, die tatsächlich in Anspruch genommene Jahreshöchstleistung sowie nach anteiligen Beträgen für die Leistungen nach Ziffer 2.3 richten. Wird die bisher vorläufig abgerechnete Jahreshöchstleistung aus den Vormonaten im Abrechnungsmonat überschritten, wird die Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorangegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums im betreffenden Abrechnungsmonat nachberechnet.

Die Endabrechnung für einen Ausspeisepunkt erfolgt nach Ablauf der regulären oder abweichenden Abrechnungsperiode.

Es gilt eine gesonderte Betrachtung bei der Leistungsberechnung der folgenden Entnahmestellen „Tankstellen“ in unserem Versorgungsgebiet:

Marktlokations-ID´s:  
51608272278

Maximale Leistung wird aus Mittelwert der tatsächlich gezogenen Lastgang aus dem Vorjahr ermittelt und zum 01.01. eines Jahres eingestellt.

#### **2. Abrechnung nicht-leistungsgemessener Kunden (SLP-Kunden)**

Der Transportkunde zahlt vom Netzbetreiber festzusetzende monatliche Abschläge. Die Endabrechnung für einen Ausspeisepunkt erfolgt nach Ablauf der Abrechnungsperiode.

**3. Konzessionsabgabe**

Der Netzbetreiber stellt dem Transportkunden mit dem Netzentgelt für jeden Ausspeisepunkt Konzessionsabgaben in Rechnung. Die Höhe der Konzessionsabgabe richtet sich nach dem jeweils mit der betreffenden Gemeinde im Rahmen der Konzessionsabgabenverordnung vereinbarten Konzessionsabgabensatz.

Bezieht ein vom Transportkunden beliefertes Kunde in einem Kalenderjahr mehr als 5.000.000 kWh, so erstattet der Netzbetreiber dem Transportkunden, abweichend von §8 Ziffer 9 LRV, automatisiert sämtliche für den betreffenden Kunden und Kalenderjahr erhobenen Konzessionsabgaben.

**4. Umsatzsteuer**

Zu sämtlichen genannten Entgelten und Vergütungen tritt die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Leistungserbringung jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe.

**Ziffer 6 (zu § 18 Ziffer 3 des Lieferantenrahmenvertrages)**

Die Regelung des §18 des Lieferantenrahmenvertrages gilt für diese Ergänzenden Geschäftsbedingungen entsprechend.